

Kurztitel

Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 471/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 67/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

17.03.2023

Außerkrafttretensdatum

30.06.2024

Abkürzung

VERA-V

Index

37/02 Kreditwesen

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 17 Abs. 24

Text

§ 6. (1) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zu den in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Einreichungsterminen für vierteljährliche Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen REMBM** und **REMHE** ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden. Der Risikoausweis gemäß der **Anlage REMHR** ist nach Ablauf jedes zweiten Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden. Der Risikoausweis gemäß der **Anlage REMGAP** ist nach Ablauf jedes dritten Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden.

(3) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3g** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2024

Gesetzesnummer

20005165

Dokumentnummer

NOR40251610